

---

**Dringlicher Antrag**

der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, der Fraktion Die Linke

**Gesetz zur Änderung des Landeskrankenhausgesetzes**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Drittes Gesetz  
zur Änderung des Landeskrankenhausgesetzes**

vom

---

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des Landeskrankenhausgesetzes**

§ 24 Absatz 7 des Landeskrankenhausgesetzes vom 18. September 2011 (GVBl. S. 483), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (GVBl. S. 836) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „im Krankenhaus“ durch die Wörter „durch ein Krankenhaus“ ersetzt.

2. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Erteilung eines Auftrages im Sinne des Artikels 28 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Zwecke der Verarbeitung von genetischen Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist nur zulässig, wenn

1. der Auftragsverarbeiter sicherstellt, dass die Verarbeitung der genetischen Daten oder Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums, der Schweiz oder, sofern ein Angemessenheitsbeschluss gemäß Artikel 45 der Verordnung (EU) 2016/679 vorliegt, in einem Drittstaat erfolgt und die Daten darüber hinaus nicht in Drittstaaten offengelegt werden,
2. gewährleistet ist, dass die Verarbeitung der genetischen Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ausschließlich durch Personen erfolgt, die nach dem jeweils anwendbaren Recht in Bezug auf den Schutz der Geheimnisse einer strafbewährten Verschwiegenheitspflicht und einem Zeugnisverweigerungsrecht, das dem Schutz im Inland vergleichbar ist, unterliegen, und
3. der Verantwortliche der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung rechtzeitig vor der Auftrags- bzw. Unterauftragserteilung
  - a) den Auftragsverarbeiter, die, bei diesem vorhandenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie ergänzenden Weisungen,
  - b) die Art und Menge der genetischen Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, die im Auftrag verarbeitet werden sollen, und
  - c) den Zweck, zu dessen Erfüllung die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten im Auftrag erfolgen soll, schriftlich oder elektronisch anzeigt.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 26. Oktober 2022 in Kraft.

### ***Begründung***

Bei genetischen Daten und Gesundheitsdaten handelt es sich vielfach um sehr sensible Daten, die einen besonderen Schutz bedürfen. Das Schutzniveau hängt von verschiedenen Faktoren ab. Ein solcher Schutz kann dadurch positiv beeinflusst werden, wenn die Krankenhäuser, die diese Daten verarbeiten, die Datenverarbeitungshoheit innehaben, d. h., dass diese Daten nur im Krankenhaus oder in kooperierenden Krankenhäusern verarbeitet werden und gar nicht erst nach außen gelangen. Allerdings wird auch die Verarbeitung von Gesundheitsdaten und genetischen Daten immer komplexer und es gibt immer mehr Möglichkeiten, diese zum Wohle der Patient\*innen und zur Steigerung der Effektivität der Arbeit im Krankenhaus zu verarbeiten. Dazu benötigen die Krankenhäuser aber Zugang zu entsprechenden Anwendungen. Es ist nicht damit zu rechnen, dass die Krankenhäuser diese Anwendungen in jedem Fall allein kreieren können bzw., dass auf dem Markt effektivere und vielseitigere Produkte zur Datenverarbeitung vorhanden sind, die gleichwohl ein hohes Datenschutzniveau gewährleisten.

Krankenhäuser werden daher einen immer höheren Bedarf hinsichtlich externer Produkte und Dienstleistungen zur Datenverarbeitung haben (denkbar ist dies insbesondere bei Cloudlösungen, Wartungsarbeiten der Krankenhaus-IT und der E-Akte), weil es schwer möglich ist, Daten in allen Konstellationen so zu anonymisieren, dass ein Personenbezug ausgeschlossen ist. Daher soll die Auftragsverarbeitung durch externe Anbieter dann möglich sein, wenn die Krankenhäuser auf technische Lösungen von außen angewiesen sind.

Durch eine alleinige Verarbeitung im Krankenhaus wird ferner nicht zwingend ein hohes Maß an IT-Sicherheit und Datenschutz sichergestellt, da die personellen, sächlichen und technischen Möglichkeiten der Krankenhäuser selbst hier begrenzt sind. Es ist inzwischen in Forschung und Praxis anerkannt, dass insbesondere Cloud-Betreiber effektive IT-Sicherheitsvorkehrungen realisieren, die den datenschutzrechtlich unabdingbaren Schutz hochsensibler Daten gewährleisten. Auch in anderen Bundesländern kommt die Auftragsverarbeitung in Krankenhäusern zur Anwendung, so dass Berliner Krankenhäuser ohne Auftragsverarbeitung einen Wettbewerbsnachteil zu befürchten hätten. Zudem ergäbe sich ein erhebliches Kostenrisiko und ein beträchtlicher personeller Mehrbedarf, wenn Krankenhäuser sämtliche technische Lösungen selbst konzipieren müssten.

Mit der Auftragsverarbeitung gehen aber spezifische Risiken für die besonders sensiblen Gesundheitsdaten einher. Daher sollen genetische Daten und Gesundheitsdaten ausschließlich unter den hohen Standards des europäischen Datenschutzrechts verarbeitet werden. Auch durch die Anzeigepflicht an die Fachaufsicht wird ein hohes Datenschutzniveau sichergestellt. Es ist damit zu rechnen, dass daher die Verantwortlichen die Bedingungen der Auftragserteilung entsprechend gründlicher prüfen.

Berlin, den 20.09.2022

Raed Saleh      Bettina König      Jan Lehmann  
und die übrigen Mitglieder der Fraktion  
der SPD

Silke Gebel      Werner Graf      Stefan Ziller      Catherina Pieroth  
und die übrigen Mitglieder der Fraktion  
Bündnis 90/Die Grünen

Carsten Schatz      Anne Helm      Tobias Schulze      Sebastian Schlüsselburg  
und die übrigen Mitglieder der Fraktion  
Die Linke

<b>alte Fassung</b>	<b>neue Fassung</b>
<b>§ 24</b> Verarbeitung von genetischen Daten und Gesundheitsdaten	
<b>(1)-(6)</b>	[unverändert]
<p>(7) Genetische Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 sind grundsätzlich <b>im Krankenhaus</b> oder im Auftrag durch ein anderes Krankenhaus oder durch mehrere Krankenhäuser als gemeinsam Verantwortliche im Sinne des Artikels 26 der Verordnung (EU) 2016/679 zu verarbeiten. Die Erteilung eines Auftrages im Sinne des Artikels 28 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Zwecke der Verarbeitung von genetischen Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist nur zulässig, wenn</p> <p>1. der Auftragsverarbeiter <b>der gleichen Unternehmensgruppe im Sinne des Artikels 4 Nummer 19 der Verordnung (EU) 2016/679 oder der Unternehmensgruppe eines anderen Krankenhauses, das in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fällt, angehört und</b></p> <p>2. gewährleistet ist, dass die Verarbeitung der genetischen Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ausschließlich durch Personen erfolgt, die nach dem <b>Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union einer Geheimhaltungspflicht unterliegen.</b></p>	<p>(7) Genetische Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 sind grundsätzlich <b>durch ein Krankenhaus</b> oder im Auftrag durch ein anderes Krankenhaus oder durch mehrere Krankenhäuser als gemeinsam Verantwortliche im Sinne des Artikels 26 der Verordnung (EU) 2016/679 zu verarbeiten. Die Erteilung eines Auftrages im Sinne des Artikels 28 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Zwecke der Verarbeitung von genetischen Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist nur zulässig, wenn</p> <p>1. der Auftragsverarbeiter <b>sicherstellt, dass die Verarbeitung der genetischen Daten oder Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 2. der Verordnung (EU) 2016/679 in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums, der Schweiz oder, sofern ein Angemessenheitsbeschluss gemäß Artikel 45 der Verordnung (EU) 2016/679 vorliegt, in einem Drittstaat erfolgt und die Daten darüber hinaus nicht in Drittstaaten offengelegt werden,</b></p> <p>2. gewährleistet ist, dass die Verarbeitung der genetischen Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ausschließlich durch Personen erfolgt, die nach dem <b>jeweils anwendbaren Recht in Bezug auf den Schutz der Geheimnisse einer straffbewährten Verschwiegenheitspflicht und einem Zeugnisverweigerungsrecht, das dem Schutz im Inland vergleichbar ist, unterliegen, und</b></p>

<p>Darüber hinaus dürfen genetische Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 durch andere Stellen im Auftrag des Krankenhauses nur verarbeitet werden, wenn durch technische Schutzmaßnahmen sichergestellt ist, dass der Auftragnehmer keine Möglichkeit hat, beim Zugriff auf Patientendaten den Personenbezug herzustellen.</p>	<p><b>3. der Verantwortliche der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung rechtzeitig vor der Auftrags- bzw. Unterauftragserteilung</b> <b>a) den Auftragsverarbeiter, die, bei diesem vorhandenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie ergänzenden Weisungen,</b> <b>b) die Art und Menge der genetischen Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, die im Auftrag verarbeitet werden sollen, und</b> <b>c) den Zweck, zu dessen Erfüllung die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten im Auftrag erfolgen soll, schriftlich oder elektronisch anzeigt.</b></p> <p>Darüber hinaus dürfen genetische Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 durch andere Stellen im Auftrag des Krankenhauses nur verarbeitet werden, wenn durch technische Schutzmaßnahmen sichergestellt ist, dass der Auftragnehmer keine Möglichkeit hat, beim Zugriff auf Patientendaten den Personenbezug herzustellen.</p>
<p>(8)</p>	<p>[unverändert]</p>